

# Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Elms Horn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

## 1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

1.1 Bei Anschluß eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Elms Horn sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluß zahlt der Anschlussnehmer den Stadtwerken Elms Horn für diesen Anschluß einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).

Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich werden, Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsleitungen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen und Druckerhöhungsstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten gemäß Ziff. 1.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Absatz 3 AVBWasserV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“ \*) sowie „übrige Tarifkunden“ \*) - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung aufgeteilt.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuß zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemißt sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden zu

### (1) Gruppe „Haushaltskunden“

$$BKZ \text{ (in €)} = 0,7 \cdot \frac{Kh - Ph}{\text{Summe Ph}}$$

Kh: Kostenanteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2.

Ph: Der auf den einzelnen Hausanschluß entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluß versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt	Ph 1 = 1,0
bei 2 Haushalten	Ph2 = 1,6
und jeder weitere Haushalt	+ 0,5

Haushaltskunden = Tarifkunden mit Haushaltsbedarf

Übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und /oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf; unter Berücksichtigung der Ziff. 1.3.

Als Haushalt zählt, unabhängig von der Größe, jede selbständige Wohneinheit (auch Einlieger- und Einraumwohnungen).

Summe Ph: Die Summe der Ph für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ -einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Büros), deren Versorgung über den Anschluß des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuß angemessen erhöht werden.

**(2) Gruppe „übrige Tarifikunden“**

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \cdot \frac{\text{Kü} - \text{Pü}}{\text{Summe Pü}}$$

**Kü:** Kostenanteil der Gruppe „übrige Tarifikunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2.

**Pü:** Die am einzelnen Hausanschluß vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in m<sup>3</sup>/ h) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung und bestimmter Leistungsstufen.

**Summe Pü:** Die Summe der Pü für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Tarifikunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifikunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung im Hausanschluß erforderlich wird.

Als Erhöhung bzw. Veränderung gilt

- Schaffung zusätzlicher Haushalte
- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Rohrdurchmessers
- Austauschen des Meßgerätes gegen ein leistungsstärkeres
- Verstärken der vorhandenen, bzw. bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlussinstallation.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, daß für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind

und / oder

- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach den Grundsätzen der Ziff. 1.2 und 1.3.

1.5 Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemißt sich der Baukostenzuschuss gemäß § 9 **Absatz 5 AVBWasserV abweichend von Vorstehendem** nach der bisherigen BKZ-Regelung.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

## 2. **Hausanschlusskosten** gemäß § 10 AVBWasserV

2.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke Elshorn für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Elshorn die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluß ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hauptabsperreinrichtung, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Die Ausführung des Hausanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Kunden angemeldeten Leistung gemäß § 5 Absatz 1 AVBWasserV.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer den Stadtwerken Elshorn die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

## 3. **Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuß wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Elshorn Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuß entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

## 4. **Inbetriebsetzung der Kundenanlage** gemäß § 13 AVBWasserV ,

4.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z: B. Öffnen der Absperreinrichtungen, Einbau des Zählers) werden den Kunden pauschal berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Das gleiche gilt für die vom Kunden ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- bzw. Steuereinrichtungen.

4.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Versuche von Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

4.3 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

## **5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarkanlagen u. ä.) gemäß § 22 Absatz 3 und 4 AVBWasserV**

5.1 Die Abgabe von Wasser zu vorübergehenden Zwecken erfolgt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen der Stadtwerke Elmshorn.

Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser zu vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den Stadtwerken Elmshorn zu beantragen.

5.2 Der Kunde hat auf seine Kosten seine Wasserinstallation an das Netz der Stadtwerke Elmshorn heranzuführen. Das An- und Abbauen der kundeneigenen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Elmshorn wird nach Aufwand berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

5.3 Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

## **6. Anlage zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“**

Die jeweils gültigen Beträge dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ gehen aus der Anlage hervor.

## **7. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV**

7.1 Die Stadtwerke Elmshorn schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

7.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der **Gemeinschaft der Wohnungseigentümer** abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als **Gesamtschuldner**. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Elmshorn abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Elmshorn unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Elmshorn auch für die übrigen Eigentümer **rechtswirksam**. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

## **B. Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 15. März 1993 in Kraft.

Elmshorn, 15. März 1993

Anlage: Preisblatt für die Wasserversorgung gemäß AVBWasserV